

**Satzung**  
**des TSV Dagebüll-Ockholm e. V.**

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Dagebüll-Ockholm e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 25899 Dagebüll, Ortsteil Fahretoft. Der Verein wurde gegründet am 26. Februar 1965 und ist beim Amtsgericht Niebüll in das Vereinsregister eingetragen

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Er-  
tüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen mannigfal-  
tiger Arten und Formen, sowie die kulturelle Betreuung seiner  
jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.

Er lehnt eigene Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer,  
konfessioneller, wirtschaftlicher und rassischer Art ab.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-  
nützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte  
Zwecke der Abgabenordnung 1977 " .

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster  
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ver-  
wendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus  
Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins  
fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen be-  
günstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines  
bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde  
Dagebüll, die es alsbald unmittelbar und ausschließlich für  
gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden. Die Mitgliedschaft wird durch schrift-  
liche Eintrittserklärung erworben. Aufnahmefähig ist jede unbe-  
scholtene Person ohne Rücksicht auf Partei-, Rassen-, Religions-  
und Staatszugehörigkeit. Der Verein führt als Mitglieder :

- a ) aktive ( ausübende ) Mitglieder,
- b ) passive ( fördernde ) Mitglieder,
- c ) Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren,
- d ) Kinder unter 14 Jahren,
- e ) Ehrenmitglieder.

Die aktiven und passiven Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Mitglieder unter 18 Jahren sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt.

Über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Mitglieder können ausgeschlossen werden :

- a ) wenn es seinen Beitrag trotz Mahnung sechs Monate nicht entrichtet hat,
- b ) bei groben Verstößen gegen die Vereinszwecke und bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins,
- c ) wegen unehrenhaften Benehmens.

Das auszuschließende Mitglied ist vorher zu hören. Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluß eines Mitglieds ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann Berufung beim Ehrengericht des Kreissportverbandes Nordfriesland e.V. eingelegt werden.

Für die Dauer der Mitgliedschaft ist ein Beitrag zu entrichten. Die Höhe des gestaffelten Beitrages und die Aufnahmegebühr wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringeschuld, er ist vierteljährlich im voraus zu entrichten. Der Austritt aus dem Verein kann nur zu einem Quartalschluß erfolgen und muß mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.

#### § 4

##### Verwaltung des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch :

- a ) die Mitgliederversammlung,
- b ) den Vorstand,
- c ) den geschäftsführenden Vorstand,
- d ) den erweiterten Vorstand.



c ) Geschäftsführender Vorstand ( § 26 BGB )

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender

d ) Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes und die Spartenleiter an.

Die Spartenleiter haben einerseits die Abteilungen des Vereins sowie andererseits den Vorstand fachlich zu beraten. Der erweiterte Vorstand wird vom Vereinsvorsitzenden bei allen wesentlichen Vereinsangelegenheiten einberufen.

Zur Pflege der Kameradschaft und Durchführung kultureller Veranstaltungen beruft der erweiterte Vorstand einen Festausschuß. Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig.

§ 5

Ältestenrat

Von der Mitgliederversammlung wird ein Ältestenrat aus drei älteren Vereinsmitgliedern, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auf unbestimmte Zeit gewählt. Der Ältestenrat führt bei einem gleichzeitigen Rücktritt des :

1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
- Hauptsportwartes                      Schriftführers

anstelle dieser zusammen mit den restlichen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte des Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 6

Jugendordnung

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 7

Ehrenordnung

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung, Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 8

Kassenführung

Über Versäumnisse in der Beitragszahlung ist der Vorstand zu

unterrichten, der über entsprechende Schritte sogleich zu entscheiden hat. Auszahlungen dürfen nur vom Kassewart oder dem 1. Vorsitzenden geleistet werden. Vor jeder Auszahlung ist das Einverständnis des 1. Vorsitzenden einzuholen.

Der Kassewart veranlaßt die Überprüfung seiner Kassenführung durch die Kassenprüfer, und zwar rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung und nach Abschluß des Rechnungsjahres. Kassenprüfer sind auf zwei Jahre zu wählen. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

Sofern sich im Verein Sparten bilden, in denen aus besonderen Gründen Sonderbeiträge erhoben werden müssen, kann der Vorstand eine getrennte Kassenführung gestatten. In diesem Fall haben der 1. Vorsitzende und der Kassewart das Recht, Einblick in die gesonderte Kassenführung zu nehmen.

## § 9

### Haftung

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Verluste und Sachschäden, die während Tagungen, Veranstaltungen, Übungen und Lehrstunden eintreten.

## § 10

### Strafen

Als Vereinsstrafen, die stets vom erweiterten Vorstand auszusprechen sind, können verhängt werden :

1. Verwarnung
2. Verweis
3. zeitliche Sperre
4. dauernde Sperre
5. zeitliche Amtsunwürdigkeit
6. dauernde Amtsunwürdigkeit
7. Ausschluß

Das betroffene Mitglied ist vorher zu der beabsichtigten Maßnahme zu hören.

## § 11

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen in einer außerordentlichen Hauptversammlung. Die Tagesordnung darf nur den einen Punkt "Auflösung des Vereins" enthalten. Die Versammlung muß mindestens 14 Tage vorher öffentlich einberufen sein. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 25.01.2016 in Kraft. Sie wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25.01.2016.

Dagebüll, den 25.01.2016



A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.